

Normen des W. entsprechend, werden die Wahlen zu den Volksvertretungen vom Staatsrat der DDR ausgeschrieben. Jeder Bürger der DDR, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist wahlberechtigt und für jede Volksvertretung wählbar. Die Wahlberechtigung zu den örtlichen Volksvertretungen setzt zudem voraus, daß die Bürger ihren Wohn* sitz in dem betreffenden Bezirk, dem Kreis, der Stadt, dem Stadtbezirk oder der Gemeinde haben. Vom Recht zu wählen und gewählt zu werden sind nur solche Personen ausgeschlossen, die entmündigt sind oder denen durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt wurden. Das W. ruht bei Personen, die wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit in einer Einrichtung für psychisch Kranke untergebracht sind, unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen, sowie bei Personen, die eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßen, sich in Untersuchungshaft befinden oder vorläufig festgenommen wurden. Das W. der DDR gewährleistet, daß die Leitung der Wahlen zu den Volksvertretungen in den Händen demokratisch gebildeter *Wahlkommissionen* liegt. Es gestattet den nominierungsberechtigten Parteien und Massenorganisationen, ihre Wahlvorschläge zu dem gemeinsamen Vorschlag der Nationalen Front der DDR zu vereinen. Seit den Wahlen im Oktober 1950 haben die demokratischen Parteien und Massenorganisationen von diesem Recht Gebrauch gemacht. Sie geben mit ihrem gemeinsamen Wahlvorschlag und ihrem Bekenntnis zum Wahlauftrag der Nationalen Front ihrer Übereinstimmung in den politischen Grundfragen Ausdruck. Die Nominierung und die Wahl der Kandidaten erfolgt in *Wahlkreisen*. Die von Kollektiven der Werktätigen geprüften und vorgeschlagenen, von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen auf-

gestellten Kandidaten für die einzelnen Wahlkreise werden auf öffentlichen Tagungen der zuständigen Ausschüsse der Nationalen Front der DDR unter Teilnahme von Wählervertretern vorgestellt. Auf diesen Tagungen wird wahlkreisweise über die Kandidaten und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag beraten und beschlossen. Jeder Kandidat ist zudem verpflichtet, sich seinen Wählern in öffentlichen Wahlversammlungen vorzustellen und ihre Fragen zu beantworten. Die Wähler sind berechtigt, Anträge zu stellen, Kandidaten von dem Wahlvorschlag abzusetzen. Der Nationalrat bzw. die zuständigen Ausschüsse der Nationalen Front sind verpflichtet, über diese Anträge im Zusammenwirken mit den demokratischen Parteien und Massenorganisationen eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Zurückziehung des Kandidatenvorschlags herbeizuführen. Bei einer Zurückziehung ist der Nationalrat bzw. der zuständige Ausschuss der Nationalen Front berechtigt, bis spätestens 5 Tage vor der Wahl einen anderen Kandidaten zu benennen. Das W. sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung sowie der Feststellung des Wahlergebnisses. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Erhält eine größere Zahl der Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, als *Mandate* im jeweiligen Wahlkreis vorhanden sind, entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag über die Besetzung der Abgeordnetenmandate und über die Nachfolgekandidaten. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses vom Nationalrat bzw. von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front bei den jeweiligen Volksvertretungen Einspruch eingelegt werden. Die Volksvertretung entscheidet über den Einspruch. Die auf der Grundlage des